

**Städtepartnerschaft
Leipzig – Brno e. V.**

SATZUNG

Redaktionelle Aktualisierung vom 05. April 2023

***Vorbemerkung:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf eine geschlechtsspezifische Schreibweise sowie auf eine Mehrfachbezeichnung verzichtet. Sämtliche Formulierungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter und sind somit geschlechtsneutral zu verstehen. Wir hoffen, dass dies niemanden davon abhält, die Möglichkeiten des Vereins zu nutzen und mitzugestalten.*

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen Städtepartnerschaft Leipzig – Brno e. V.
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen unter der Nummer VR 7853.
3. Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Leipzig.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§51ff) in der jeweils gültigen Fassung. Er ist überparteilich und überkonfessionell.

Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Gedankens der Völkerverständigung (§52 Abs. 2 Punkt 13) und die Förderung Volksbildung (§52 Abs. 2 Punkt 7).

Zentrales Anliegen ist die Unterstützung, Gestaltung und Weiterentwicklung der seit 1973 bestehenden offiziellen Städtepartnerschaft zwischen dem sächsischen Leipzig (Deutschland) und dem mährischen Brno (Brünn, Tschechien). Im Sinne des europäischen Gedankens soll auf demokratisch-föderalistischer Grundlage das Zusammenwachsen dieser beiden europäischen Regionen gefördert werden. Durch Begegnung und interkulturellen Austausch zwischen Bürgern beider Städte und Regionen will der Verein gegenseitiges Verständnis und ein gelungenes Miteinander stärken. Die Angebote des Vereins richten sich explizit an die breite Bürgerschaft, die Förderung des Austausches zwischen Jugendlichen und jungen Erwachsenen liegt uns besonders am Herzen.

2. Der Vereinszweck soll insbesondere durch **folgende Aktivitäten** verwirklicht werden:
 - Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit im Sinne des Vereins: d. h. allgemeine Vermittlung von Informationen über die beiden Städte, Regionen und Länder, deren kulturelle Besonderheiten und gesellschaftliches Leben, die

Städtepartnerschaft und gemeinsame Projekte u.a. im Internet, Printerzeugnissen, Presseveröffentlichungen und bei Veranstaltungen.

- Initiieren und begleiten gemeinsamer Aktivitäten zwischen den Bürgern beider Städte und Vermittlung allgemeiner Informationen in den Bereichen Kultur, Sport, Bildung und Wissenschaft. Dadurch soll die Kommunikation und der Austausch über europäische Grenzen hinweg gefördert werden, um gegenseitig von Erfahrungen zu profitieren.
- Eigenständige Konzeption und Durchführung oder Initiierung von Projekten- bzw. themenbezogenen Veranstaltungen im Rahmen von Kooperationen: z. B. Vorträge, Lesungen, Ausstellungen, Tagungen, Diskussionsveranstaltungen, Workshops, Bürgerbegegnungen, Begegnungen von Fachkräften.
- Unterstützung von Projektpartnern u. a. bei der Betreuung von Gästen aus der Partnerstadt, Dolmetschen und Übersetzen, Moderation von Veranstaltungen.
- Im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins Aufnahme und Pflege von Kontakten zu Organisationen, Institutionen und Vereinen im In- und Ausland, die gleiche Ziele im Satzungssinne des Vereins verfolgen. Dies meint u. a. die Vermittlung von Kontakten zu geeigneten Partnern in der jeweiligen Partnerstadt und Unterstützung der Kommunikation, um konkrete Projektideen und einen nachhaltigen Austausch anzuregen, z. B. Schul- oder Stadtteilpartnerschaften, Kooperationen von Kultur- und Bildungseinrichtungen oder Freizeiteinrichtungen für Kinder und Erwachsene, Austausch zwischen Sportvereinen.

§3 Finanzielle Belange, Steuerbegünstigung, Mittelverwendung, Vermögensbindung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden, Zuwendungen öffentlicher Träger oder Fördermittel.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten (gemäß §55 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 AO). Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
4. Auslagenersatz für die Mitglieder aller Organe kann nach Vorlage ordnungsgemäßer Belege erfolgen. Ausgaben sind vorab mit dem Schatzmeister bzw. dem Vorstand abzusprechen. Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins, können an Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich Tätige Aufwandsentschädigungen im Rahmen des §3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtsfreibetrag) ausgezahlt werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Gewährung angemessener Vergütung für Dienstleistungen über Aufträge ist auch für Vereinsmitglieder möglich.

6. Die Mitglieder des Vereins sowie die Vorstandsmitglieder haben kein Anrecht auf Erträge aus dem Vereinsvermögen.
7. Mitglieder haben bei Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Juristische Personen bestimmen namentlich einen oder mehrere bevollmächtigte Vertreter.
2. Es gibt ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
3. Ein Mitglied muss seinen Wohnsitz in der EU haben.
4. Die Mitgliedschaft wird auf Grundlage der Satzung durch schriftliche Erklärung beim Vorstand beantragt. Die Aufnahme erfolgt durch Abstimmung im Vorstand. Will der Vorstand dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen, wenn diese sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Mit der Ernennung entfällt die Beitragspflicht.
6. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Beitragsgebühr laut aktueller Beitragsordnung wirksam.
7. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
8. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich und schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
9. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen oder gestrichen werden. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied über einen längeren Zeitraum mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und auf Mahnungen nicht reagiert oder generell nicht mehr erreichbar ist.
Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat. Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit entsprechender Begründung.

Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Im Zweifelsfall entscheidet die Mitgliederversammlung. Das

Mitglied kann gegen den Ausschlussbeschluss innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen. Danach entscheidet die nächste Mitgliederversammlung erneut. Der Beschluss ist dann endgültig. Bis dahin ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, den Verein aktiv zu unterstützen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen, insbesondere an der Mitgliederversammlung. Weiterhin besteht das Recht, Anträge zu stellen, Auskünfte einzuholen und das Rede-, Wahl- und Stimmrecht auszuüben, sofern im Weiteren keine Einschränkungen formuliert sind.
2. Jedes ordentliche Mitglied (natürliche und juristische Personen) hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Fördermitglieder haben nur eine beratende Stimme. Ehrenmitglieder können nicht in Ämter gewählt werden und haben kein Stimmrecht.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen und den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern, regelmäßig und rechtzeitig seine Mitgliedsbeiträge zu entrichten und nach den individuellen Möglichkeiten die Aktivitäten des Vereins durch aktive Mitarbeit zu unterstützen. Jedes Mitglied ist an die Einhaltung der Satzung gebunden. Mit Vereinseigentum und dem Verein zur Nutzung Überlassenem ist stets sorgsam umzugehen.
4. Die Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
5. Der Umgang mit persönlichen Informationen ist durch die von der Mitgliederversammlung bestätigte Datenschutzerklärung in aktueller Fassung geregelt. Die Mitgliederversammlung benennt einen Datenschutzbeauftragten.

§6 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied ist beitragspflichtig. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Zahlungsfristen und weitere Modalitäten sind in der Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Mitgliedsbeiträge werden bei Austritt aus dem Verein nicht erstattet, da der Austritt jeweils zum Ende eines Kalender- und Geschäftsjahres erfolgt.

§7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung, Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder, einschließlich der Fördermitglieder und Ehrenmitglieder, des Vereins.

2. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen regeln ihre Vertretung selbst. Stimmrechte können nicht übertragen werden. Bei Entscheidungen, die eine schriftliche Abstimmung vorab ermöglichen, können abwesende Mitglieder ihre Stimme vorab schriftlich beim Vorstand abgeben.
3. Mindestens einmal im Jahr ist die Mitgliederversammlung vom Vorstand schriftlich postalisch oder per E-Mail an die letzte dem Verein benannte Adresse mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Die Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Versammlung mitgeteilt werden.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 25% der Mitglieder einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. In diesen Fällen sind die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen.
5. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
7. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz oder virtuell (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenz- und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.
8. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder digital mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
9. Die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
10. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit diese Satzung oder das Gesetz keine anderen Mehrheiten vorschreibt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins erfordern eine Zustimmung von 2/3 aller abgegebenen Stimmen. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der

abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, ist eine Stichwahl durchzuführen. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

11. Über den Modus der Stimmabgabe (offene oder geheime Wahl) bei der Wahl von Ämtern oder der Abstimmung zu Verfahren entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
12. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung ist auch zuständig für Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- Änderungen der Satzung
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes /des Schatzmeisters
 - Wahl und Abberufung des/der Kassenprüfer/s
 - Haushaltsplan/Wirtschaftsplan
 - Aufnahmen von Darlehen
 - Änderungen der Beitragsordnung
 - Benennung eines Datenschutzbeauftragten
 - alle Geschäftsordnungen des Vereins, sofern vorhanden
 - Entgegennahme des Berichts des Vorstandes (Jahres- und Finanzbericht)
 - Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers/der Kassenprüfer
 - Jahresschwerpunkte und Strategie des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern (siehe § 4 Punkt 5)
 - die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder oder den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein, wenn der Vorstand sich uneins ist oder Widerspruch eingelegt wird (siehe § 4 Punkt 4 und 9), ansonsten entscheidet der Vorstand
 - die Auflösung des Vereins
13. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Protokollführer und von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Das Protokoll wird allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt.
 14. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Nichtmitglieder können auf Beschluss des Vorstandes zugelassen werden.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei oder fünf Vorstandsmitgliedern. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstandes. Die Vorstandämter werden einzeln gewählt. Gewählt werden mindestens

ein Vorsitzender, ein Stellvertreter sowie ein Schatzmeister. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereint werden. Die weitere Aufgabenverteilung bzw. Schwerpunktsetzung obliegt dem Vorstand selbst und ist den Vereinsmitgliedern transparent zu machen.

2. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
3. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Abweichend davon können pauschale Aufwandsentschädigungen bis zur Höhe des Ehrenamtsfreibetrages (§3 Nr. 26a EstG) auf Beschluss der Mitgliederversammlung vergütet werden. Bei Beschlussfassung ist das betroffene Vorstandsmitglied nicht stimmberechtigt. Der Ersatz von Auslagen ist nur gegen Beleg möglich (siehe §3 der Satzung).
4. Mitglieder des Vorstands können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die unbegrenzte Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu kooptieren.
5. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner laufenden Geschäfte. Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vereinsverwaltung und Kontrollmaßnahmen
 - Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
 - Aufstellung der Tagesordnung für Mitgliederversammlungen
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens, Kontoführung und jährliche Rechnungslegung
 - Anfertigung des Jahresberichts
 - Aufnahme neuer oder Ausschluss von Mitgliedern
 - Einstellung und Entlassung von neben- oder hauptamtlichen Mitarbeitern nach Bedarf sowie deren Vergütung
6. Der Verein wird durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
 7. Der Vorstand ist bei physischen oder digitalen Sitzungen beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied verfügt über eine Stimme, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse können aber auch im Umlaufverfahren, also schriftlich, gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist zur Stimmabgabe vorgelegt.

8. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens zweimal jährlich. Jedes Vorstandsmitglied kann eine Sitzung einberufen. Die Terminbestimmung obliegt den Vorstandsmitgliedern gemeinsam. Die Sitzungen können wie die Mitgliederversammlungen auch digital stattfinden, vgl. §8, Punkt 7 der Satzung.
9. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Dies ist auch digital möglich.
10. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer (besonderen Vertreter nach § 30 BGB) bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§10 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte ein oder zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören oder hauptamtlich für den Verein tätig sein.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
3. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
4. Sie können einen Antrag auf Entlastung des Vorstandes (insbesondere des Schatzmeisters) in Finanzangelegenheiten stellen. Mit der erteilten Entlastung übernimmt die Mitgliederschaft die Verantwortung für das Finanzwesen der abgelaufenen Periode.

§11 Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und der Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug aller Verbindlichkeiten an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur sowie den Völkerverständigungsgedanken unterstützt.
4. Den digitalen Nachlass regelt die Datenschutzerklärung des Vereins.

§12 Redaktionelle Satzungsänderungen

Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen vorzunehmen, von denen das Amtsgericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Abänderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung beziehen. Die Mitglieder sollen über diese Änderungen zeitnah schriftlich informiert werden.

§13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 09.11.2022 beschlossen. Sie trat mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Am 05.04.2023 erfolgte die redaktionelle Aktualisierung der Satzung in §1-3 durch den auf der Gründungsversammlung gewählten Vorstand.

Vorstand:

1. Stefanie Bose

2. Frank Dietze

3. Kristýna Straková
